

# G e s e z

vom . . . . . wirksam für das Land Vorarlberg, womit § 2 des in Vorarlberg geltenden Gesetzes vom 19. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1871, Zahl 1), betreffend das Institut der Landesvertheidigung, abgeändert werden.

---

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1870, betreffend das Institut der Landesvertheidigung, hat für Vorarlberg fürderhin zu lauten:

### §. 2.

Die Landeschützen sind im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen. (§ 8 W.-G.)

Der Landsturm hat die Bestimmung zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landeschützen in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist, zu dienen. (§ 9 W.-G.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes haben für Vorarlberg im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen. (§ 5 W.-G.)

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird der Landesvertheidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.

Wien, am . . . . .